

Inhalt

10. 9. 2004	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg	380
	300-3; 304-2; 303-1; 302-5; 305-1; 302-2	
23. 3. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-7 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	386
6. 9. 2004	Viehseuchenverordnung	387
	7831-4	
6. 9. 2004	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre XXII-6d/10 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Althohenschönhausen	390

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer
Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg

Vom 10. September 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 26. April 2004 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel II

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Im Land Berlin bestehen als Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und das Verwaltungsgericht Berlin.

(2) Zuständig für die Aufsicht über die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und für ihre Verwaltungsangelegenheiten ist die Senatorin oder der Senator für Justiz.

(3) Für das gemeinsame Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts Berlin bestimmt die Zahl der Kammern des Verwaltungsgerichts Berlin. Hierfür können Weisungen im Dienstaufsichtswege erteilt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Berlin-Brandenburg“ angefügt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) In dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Oberverwaltungsgerichts Berlin“ durch die Worte „gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), zuletzt geändert durch Nummer 17 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Im Land Berlin wird die Sozialgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Sozialgericht Berlin.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Zahl der Senate und Kammern

Für das gemeinsame Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt. Die Präsidentin oder der Präsident des Sozialgerichts Berlin bestimmt die Zahl der Kammern des Sozialgerichts Berlin. Hierfür können Weisungen im Dienstaufsichtswege erteilt werden.

§ 4

Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter

(1) Die Senatorin oder der Senator für Justiz bestimmt die Zahl der für das Sozialgericht Berlin zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

(2) Die Zahl soll so bemessen sein, dass voraussichtlich jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter zu mindestens zehn Sitzungen im Jahr herangezogen wird.

(3) Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wird staatsvertraglich geregelt.“

Artikel IV

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Arbeitsgerichtsgesetz

Die §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 171) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit

Im Land Berlin wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder und durch das Arbeitsgericht Berlin.

§ 2

Gerichtsbezirk

Gerichtsbezirk für das Arbeitsgericht Berlin ist das Land Berlin.“

Artikel V

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 1965 (GVBl. S. 1979), zuletzt geändert durch Nummer 14 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Im Land Berlin wird die Finanzgerichtsbarkeit ausgeübt durch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg als gemeinsames Fachobergericht beider Länder.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zahl der Senate“.
 - b) Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für das gemeinsame Finanzgericht Berlin-Brandenburg wird das Verfahren zur Bestimmung der Zahl der Senate staatsvertraglich geregelt.“
3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel VI

Die Verordnung über den beratenden Ausschuss nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Januar 1996 (GVBl. S. 69) wird aufgehoben.

Artikel VII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die Artikel II und III treten am 1. Juli 2005, die Artikel IV und V treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg nach seinem Artikel 27 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg gehören historisch zusammen und stehen nicht zuletzt in einer gemeinsamen Rechtstradition. Sie bilden für viele Menschen einen einheitlichen Lebensraum. Sie sind natürliche Partner für eine landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit.

Deshalb sind die Länder Berlin und Brandenburg übereingekommen, gemeinsame Fachobergerichte zu errichten. Dies geschieht nicht nur in dem Willen, eine effizientere Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg aufzubauen, sondern auch in der Hoffnung, das weitere Zusammenwachsen der Länder zu fördern.

Zur Errichtung der gemeinsamen Fachobergerichte schließen die Länder Berlin und Brandenburg den nachfolgenden Staatsvertrag:

I. Abschnitt

Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte

Artikel 1

Bezeichnung, Sitz und Errichtungszeitpunkte, Siegel

- (1) Es werden folgende gemeinsame Fachobergerichte errichtet:
1. zum 1. Juli 2005 ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht mit der Bezeichnung „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Berlin,

2. zum 1. Juli 2005 ein gemeinsames Landessozialgericht mit der Bezeichnung „Landessozialgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Potsdam,
3. zum 1. Januar 2007 ein gemeinsames Finanzgericht mit der Bezeichnung „Finanzgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Cottbus,
4. zum 1. Januar 2007 ein gemeinsames Landesarbeitsgericht mit der Bezeichnung „Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg“ und Sitz in Berlin.

Werden die Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit ganz oder teilweise vereinigt, bestehen die in Satz 1 genannten Gerichtssitze als Sitze entsprechender Fachsenate fort.

(2) Ein gemeinsames Fachobergericht führt ein Siegel mit dem Berliner und dem Brandenburger Landeswappen.

Artikel 2

Richterwahl, Richterernennung

(1) Die planmäßigen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes stehen im Dienste beider Länder. Sie werden auf einvernehmlichen Vorschlag des zuständigen Senators und des zuständigen Ministers durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt. Der gemeinsame Richterwahlausschuss besteht aus den Mitgliedern der Richterwahlausschüsse beider Länder. Erforderlich für die Wahl ist die Mehrheit der Berliner und die Mehrheit der Brandenburger Mit-

glieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses. Der zuständige Senator und der zuständige Minister haben kein Stimmrecht. Die Richter werden gemeinschaftlich von den Landesregierungen ernannt und entlassen; die Urkunden werden gemeinsam vollzogen.

(2) Der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird auf einvernehmlichen Vorschlag der Landesregierungen durch den gemeinsamen Richterwahlausschuss gewählt.

(3) Der gemeinsame Richterwahlausschuss tagt als Richterwahlausschuss für das Fachobergericht. Den Vorsitz führen der zuständige Senator und der zuständige Minister im Wechsel von Sitzung zu Sitzung; der Beginn liegt beim Sitzland des Fachobergerichtes.

(4) Das Nähere zur Richterwahl regelt eine Geschäftsordnung, die sich der gemeinsame Richterwahlausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Berlin und der Mehrheit der stimmberechtigten ständigen Mitglieder aus Brandenburg gibt und die der Zustimmung beider Landesregierungen bedarf.

Artikel 3

Abordnung von Richtern, Richter auf Probe, kraft Auftrags und im Nebenamt

Abordnungen von Richtern an ein gemeinsames Fachobergericht werden einvernehmlich vom zuständigen Senator und zuständigen Minister ausgesprochen. Für die Wahl und Ernennung von Richtern auf Probe, kraft Auftrags und im Nebenamt gilt Artikel 2 entsprechend.

Artikel 4

Auf die Richter anwendbares Recht, Dienstaufsicht über Richter, Disziplinarmaßnahmen gegen Richter

(1) Soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt, werden auf die Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Vorschriften angewendet, die im Sitzland des Gerichtes für Richter gelten. Die Länder Berlin und Brandenburg sind bestrebt, ihre richterrechtlichen Vorschriften zu vereinheitlichen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes übt das Sitzland im Namen beider Länder aus.

(3) Vor Erlass einer Disziplinarverfügung durch die oberste Dienstbehörde oder vor Erhebung einer Disziplinaranzeige gegen einen Richter ist das Einvernehmen mit dem anderen Land herzustellen. Das Gnadenrecht wird von beiden Ländern gemeinschaftlich ausgeübt.

Artikel 5

Richteranklage

Verstößt ein Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag kann gestellt werden

1. bei einem Verstoß gegen die Grundsätze des Grundgesetzes von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin oder der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg,
2. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin von der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin,
3. bei einem Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Brandenburg von der Mehrheit der Mitglieder des Landtages Brandenburg.

Artikel 6

Vereidigung

Die Richter und die ehrenamtlichen Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes leisten ihren Eid oder ihr Gelöbnis nach den im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Formeln mit der Maßgabe, dass nach der Verpflichtung auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Komma und die Worte „getreu den Verfassungen der Länder Berlin und Brandenburg“ eingefügt werden.

Artikel 7

Nichtrichterliche Bedienstete

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter eines gemeinsamen Fachobergerichtes stehen im Dienst des Sitzlandes.

Artikel 8

Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten, Datenschutz

(1) In seinen Verwaltungsangelegenheiten untersteht ein gemeinsames Fachobergericht der Aufsicht des Sitzlandes.

(2) Für ein gemeinsames Fachobergericht gilt das Datenschutzrecht des Sitzlandes.

Artikel 9

Dienstaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte, Beurteilungswesen, Übertragung von Justizverwaltungsaufgaben

(1) Soweit das Bundes- oder Landesrecht dies vorsehen, nimmt der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes die übergeordnete Dienstaufsicht über die dem Gericht zugeordneten erstinstanzlichen Gerichte wahr. Die den Ländern Berlin und Brandenburg zustehende Aufsicht über diese Gerichte wird durch die Aufsichtsbefugnisse des Präsidenten des gemeinsamen Fachobergerichtes nicht berührt.

(2) Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen den Berliner und Brandenburger Richtern werden nach Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes die Richter des jeweiligen Gerichtszweiges in beiden Ländern neu beurteilt. Der Fachobergerichtspräsident gewährleistet durch Überbeurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab, soweit er die Neubeurteilungen nicht selbst vornimmt. Dem Präsidenten eines gemeinsamen Fachobergerichtes obliegt auch später die Überbeurteilung der an den erstinstanzlichen Gerichten tätigen Richter, soweit er diese nicht beurteilt. Der zuständige Senator und der zuständige Minister erlassen bis spätestens zur Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes übereinstimmende Beurteilungsrichtlinien für den jeweiligen Gerichtszweig. Soweit die Beurteilungsrichtlinien bis zur Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes noch nicht erlassen werden konnten, erlässt der Präsident des gemeinsamen Fachobergerichtes sie umgehend nach Errichtung des Gerichtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Senator und dem zuständigen Minister.

(3) Die zuständigen Senatoren und Minister können einem gemeinsamen Fachobergericht einvernehmlich weitere Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. Das gemeinsame Fachobergericht unterliegt insoweit der Aufsicht des übertragenden Landes. Der Kreis der aus Berlin und Brandenburg übertragenen Aufgaben muss sich nicht decken.

Artikel 10

Präsidialräte

(1) Die Präsidialräte bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht, gemeinsamen Landessozialgericht und gemeinsamen Landesarbeitsgericht bestehen jeweils aus dem Präsidenten als Vorsitzendem sowie aus je zwei Richtern, die von den Berliner und Brandenburger Richtern der betreffenden Fachgerichtsbarkeit nach Landesrecht gewählt werden. Die Richter des gemeinsamen Fachobergerichtes sind bei den Wahlen im Sitzland aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Soweit ein Präsidialrat bei den in Absatz 1 genannten gemeinsamen Fachobergerichten sich mit Angelegenheiten aus dem jeweiligen Gericht befasst, sind alle Mitglieder des Präsidialrates stimmberechtigt; die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich nach dem Recht des Sitzlandes.

(3) Soweit ein Präsidialrat bei den in Absatz 1 genannten gemeinsamen Fachobergerichten sich mit Angelegenheiten aus einem erstinstanzlichen Gericht befasst, sind nur der Präsident und die von den Richtern des betroffenen Landes gewählten Mitglieder stimmberechtigt. Die übrigen Präsidialratsmitglieder können mit beratender Stimme mitwirken. Die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich nach dem Recht des betroffenen Landes.

(4) Der Präsidialrat bei dem gemeinsamen Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier Richtern, die von der

Richterschaft des gemeinsamen Finanzgerichtes nach dem Recht des Landes Brandenburg gewählt werden; die Beteiligungsrechte und das Beteiligungsverfahren richten sich ebenfalls nach dem Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 11

Richterräte, Gesamtrichterräte

(1) Bei einem gemeinsamen Fachobergericht wird nach dem Landesrecht des Sitzlandes ein Richterrat gebildet und beteiligt.

(2) Bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht, dem gemeinsamen Landessozialgericht und dem gemeinsamen Landesarbeitsgericht wird jeweils auch ein Gesamtrichterrat gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Richterrates des gemeinsamen Fachobergerichtes sowie aus je drei Richtern, die von den erstinstanzlichen Richtern der betreffenden Fachgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg nach Landesrecht gewählt werden.

(3) Der Gesamtrichterrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht ist in folgenden Fällen zu beteiligen:

1. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die neben dem Fachobergericht auch erstinstanzliche Gerichte betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des Sitzlandes des gemeinsamen Fachobergerichtes.
2. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die nur die erstinstanzlichen Gerichte im Sitzland des Fachobergerichtes betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des Sitzlandes.
3. Bei einer Maßnahme des Fachobergerichtspräsidenten, die nur die erstinstanzlichen Gerichte im anderen Land betrifft; die Beteiligung erfolgt nach dem Recht des anderen Landes.
4. Als Stufenvertretung, wenn der Präsident oder Direktor eines erstinstanzlichen Gerichtes und der dort gebildete Richterrat sich nicht über eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme einigen können; die Beteiligung des Gesamtrichterrates richtet sich nach dem Recht des betroffenen Landes.

Betrifft die Entscheidung des Gesamtrichterrates nur die erste Instanz eines Landes, können die von den erstinstanzlichen Richtern des anderen Landes gewählten Mitglieder des Gesamtrichterrates mit beratender Stimme mitwirken.

(4) Können sich der Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes und der Gesamtrichterrat in einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit nicht einigen, wird wie folgt abschließend entschieden:

1. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 durch den zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Senator des anderen Landes.
2. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 durch den zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes.
3. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 durch den zuständigen Senator oder Minister des anderen Landes.
4. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 durch den zuständigen Senator oder Minister des betroffenen Landes.

Vor der abschließenden Entscheidung ist dem Gesamtrichterrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 12

Personalräte

(1) Bei jedem gemeinsamen Fachobergericht wird nach dem Landesrecht des Sitzlandes ein Personalrat gebildet und beteiligt.

(2) Soweit ein gemeinsames Fachobergericht die Aufgaben einer Mittelbehörde für das Sitzland wahrnimmt, beteiligt der Präsident die nach dem Personalvertretungsrecht des Sitzlandes zuständige Personalvertretung nach dem Recht des Sitzlandes. Soweit ein gemeinsames Fachobergericht die Aufgaben einer Mittelbehörde für das andere Land wahrnimmt, beteiligt der Präsident die nach dem Personalvertretungsrecht des anderen Landes zuständige Personalvertretung nach dem Recht des anderen Landes. Diese kann bei dem gemeinsamen Fachobergericht angesiedelt werden; für sie sind nur

die nichtrichterlichen Bediensteten der erstinstanzlichen Gerichte des anderen Landes aktiv und passiv wahlberechtigt.

(3) Für das Verfahren bei Nichteinigung in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten gilt jeweils das Recht des betroffenen Landes.

II. Abschnitt

Regelungen für einzelne Fachobergerichte

Artikel 13

Landesrechtliche Regelungen zur Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit die Verwaltungsgerichtsordnung landesrechtliche Regelungen zulässt, können Berlin und Brandenburg diese unabhängig voneinander treffen.

Artikel 14

Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem vom Senat von Berlin und von der Landesregierung Brandenburg entsandten Verwaltungsbeamten sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg können die Entsendung des Verwaltungsbeamten auf den zuständigen Senator oder Minister übertragen.

Artikel 15

Fachsenate für Personalvertretungs- und Disziplinarsachen am gemeinsamen Oberverwaltungsgericht

(1) Die ehrenamtlichen Richter des Fachsenates oder der Fachsenate für Bundespersonalvertretungssachen werden vom Präsidenten des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes berufen.

(2) Die Beamtenbeisitzer des Fachsenates oder der Fachsenate für Bundesdisziplinarsachen werden in entsprechender Anwendung von Artikel 14 gewählt. Die Vorschlagsliste wird durch den Senator für Inneres des Landes Berlin im Einvernehmen mit dem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen Minister des Landes Brandenburg erstellt. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können für die Aufnahme von Beamten in die Liste Vorschläge unterbreiten.

(3) In Landespersonalvertretungs- und Landesdisziplinarsachen richten sich die Zuständigkeit, die Besetzung und das Verfahren des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes nach den Vorschriften des Landes, aus dem die jeweilige Sache stammt.

Artikel 16

Gemeinsames Flurbereinigungsgericht beim gemeinsamen Oberverwaltungsgericht

(1) Bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht besteht ein Fachsenat als gemeinsames Flurbereinigungsgericht der Länder Berlin und Brandenburg.

(2) Die ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichtes sowie deren Stellvertreter ernennt oder beruft der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes auf die Dauer von fünf Jahren. Artikel 2 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Der ehrenamtliche Richter im Sinne des § 139 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes und sein Stellvertreter werden auf einvernehmlichen Vorschlag des für die Landwirtschaft zuständigen Senators und des für die Landwirtschaft zuständigen Ministers ernannt. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (§ 109 des Flurbereinigungsgesetzes) stellen jeweils eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter im Sinne des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes mit einer vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Anzahl von Vorschlägen auf. Jede Vorschlagsliste soll dieselbe Anzahl von Vorschlägen umfassen. Die Gesamtzahl der Vorschläge soll unbeschadet des Satzes 4 das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

Artikel 17**Angliederung von Heilberufsobergerichten an das gemeinsame Oberverwaltungsgericht**

Die Länder Berlin und Brandenburg können durch Landesgesetz ihre oberen Berufsgerichte für die Heilberufe an das gemeinsame Oberverwaltungsgericht angliedern.

Artikel 18**Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Finanzgerichtes**

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Finanzgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem von der Oberfinanzdirektion Berlin und der Oberfinanzdirektion Cottbus entsandten Beamten der Finanzverwaltung sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. § 23 Abs. 2 Satz 5 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.

Artikel 19**Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Landessozialgerichtes**

Die ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landessozialgerichtes werden von dessen Präsidenten berufen.

Artikel 20**Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes**

Die ehrenamtlichen Richter des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes werden von dessen Präsidenten berufen.

**III. Abschnitt
Kostentragung****Artikel 21****Geschäftsräume, Informationstechnik**

(1) Das Sitzland eines gemeinsamen Fachobergerichtes stellt die erforderlichen Geschäftsräume einschließlich der für die Informationstechnik notwendigen aktiven und passiven Verkabelung, die zur Ausstattung notwendigen Einrichtungsgegenstände sowie die Bücherei; die anfallenden Kosten werden nicht umgelegt.

(2) Das Sitzland beschafft die für ein gemeinsames Fachobergericht notwendige Computerhard- und -software. Die Auswahl der Software erfolgt im Einvernehmen beider Länder, falls dieses nicht erreichbar ist, durch die zuständige Senatsverwaltung oder das zuständige Ministerium des Sitzlandes.

Artikel 22**Umlage der sächlichen Kosten, der Personalkosten für das aktive Personal und Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

Die laufenden Betriebskosten der Geschäftsräume, die Kosten für etwaige Schönheitsreparaturen, die Kosten für die Beschaffung und Nutzung der Informationstechnik sowie die sächlichen Kosten des Geschäftsbetriebes werden, soweit sie nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, im Verhältnis der Eingangszahlen auf die beiden Länder verteilt. Dasselbe gilt für die Umlage der Personalkosten für das aktive Personal und die Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

Artikel 23**Umlage der Versorgungslasten**

(1) Die Versorgungsbezüge der nichtrichterlichen Bediensteten der gemeinsamen Fachobergerichte trägt das jeweilige Sitzland; § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Versorgungsbezüge der Richter eines gemeinsamen Fachobergerichtes gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Zeit ab der Übernahme eines Richters an das gemeinsame Fachobergericht die Länder Berlin und Brandenburg gemeinschaftlich als aufnehmendes Land gelten. Der von ihnen in dieser Eigenschaft nach § 107b des Beamtenversor-

gungsgesetzes zu tragende Anteil an den Versorgungsbezügen wird zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg nach dem Verhältnis der Eingangszahlen des betreffenden Fachobergerichtes aus Berlin und Brandenburg aufgeteilt. Maßgeblich für die Ermittlung des Verhältnisses der Eingangszahlen ist der Zeitraum von der Übernahme des Richters an das gemeinsame Fachobergericht bis zu seiner Zuruhesetzung. Die Auszahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch das Sitzland.

Artikel 24**Umlageverfahren**

(1) Die umzulegenden Personalkosten und sächlichen Kosten eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden vom Sitzland voranschussweise geleistet. Die Einnahmen fließen dem Sitzland zu.

(2) Nach Beendigung des Haushaltsjahres stellt das Sitzland fest, welcher Betrag der umlagefähigen Personalkosten und sächlichen Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt ist. Es legt diesen Betrag in dem Verhältnis auf beide Länder um, in dem Verfahren aus jedem der Länder im Haushaltsjahr bei dem gemeinsamen Fachobergericht anhängig geworden sind. Dabei sind die Verfahren dem Land zuzurechnen, in dem sie anhängig geworden wären, wenn es ein eigenes Fachobergericht gehabt hätte.

(3) Das Sitzland kann am Schluss eines jeden Vierteljahres vom anderen Land Abschlagszahlungen auf den am Ende des Haushaltsjahres zu erwartenden Umlagebetrag anfordern.

Artikel 25**Anzahl der Spruchkörper, Haushaltsplan**

(1) Die Anzahl der Spruchkörper des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichtes, des gemeinsamen Finanzgerichtes und des gemeinsamen Landessozialgerichtes legen der jeweilige Gerichtspräsident, der zuständige Senator und der zuständige Minister einvernehmlich fest. Die Anzahl der Spruchkörper des gemeinsamen Landesarbeitsgerichtes legen der zuständige Senator und der zuständige Minister einvernehmlich fest.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes für ein gemeinsames Fachobergericht wird von dem für das Gericht und dem für Finanzen zuständigen Ressort des Sitzlandes im Einvernehmen mit den entsprechenden Ressorts des anderen Landes aufgestellt und im Haushaltsplan des Sitzlandes ausgebracht.

(3) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Bestimmungen maßgebend. Die Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes. Die Regierung des Sitzlandes leitet das ihr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens übermittelte Prüfungsergebnis der Regierung des anderen Landes zu.

IV. Abschnitt**Folgeänderung****Artikel 26****Änderung des Landesplanungsvertrages**

Der am 6. April 1995 unterzeichnete Landesplanungsvertrag, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 5. Januar 2001, wird zum 1. Juli 2005 wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Wörter „Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg als gemeinsames Gericht“ durch die Wörter „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 3 werden die Wörter „Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg“ durch die Wörter „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

V. Abschnitt**In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussvorschriften****Artikel 27****In-Kraft-Treten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 28**Übergang anhängiger Verfahren**

Mit der Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes gehen die bei den bisherigen Fachobergerichten der Länder Berlin und Brandenburg anhängigen Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das gemeinsame Fachobergericht über.

Artikel 29**Übernahme von planmäßigen Richtern**

(1) Mit der Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden die planmäßigen Richter der bisherigen Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg planmäßige Richter des gemeinsamen Fachobergerichtes. Erster Präsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird jeweils der bisherige Fachobergerichtspräsident aus dem Sitzland. Erster Vizepräsident eines gemeinsamen Fachobergerichtes wird jeweils der bisherige Fachobergerichtspräsident aus dem anderen Land. Die Vizepräsidenten der bisherigen Fachobergerichte werden Vorsitzende Richter an den gemeinsamen Fachobergerichten.

(2) Artikel 2 Abs. 1 Satz 6 und Artikel 6 gelten entsprechend.

Artikel 30**Übernahme von ehrenamtlichen Richtern**

Die Übernahme von ehrenamtlichen Richtern an ein gemeinsames Fachobergericht richtet sich nach Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung (BGBl. III 300-4). Artikel 6 gilt entsprechend.

Artikel 31**Übergangsregelung zu den Beteiligungsgremien**

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Präsidial-, Richter- und Gesamtrichterräte werden binnen drei Monaten nach Errichtung eines gemeinsamen Fachobergerichtes gewählt. Für die Zeit bis zur ersten Wahl werden die in Satz 1 genannten Beteiligungsgremien übergangsweise wie folgt besetzt:

1. In den Präsidialrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht entsenden die Präsidialräte bei den bisherigen Fachobergerichten jeweils die Anzahl an Mitgliedern, die für das Land zu wählen sind.
2. In den Richterrat eines gemeinsamen Fachobergerichtes entsenden die Richterräte der bisherigen Fachobergerichte jeweils zwei Mitglieder.
3. In den Gesamtrichterrat bei einem gemeinsamen Fachobergericht entsenden die Gesamtrichterräte bei den bisherigen Fachobergerichten jeweils drei Vertreter.

(2) Die Mitglieder des Personalrates eines gemeinsamen Fachobergerichtes werden binnen drei Monaten nach Errichtung des Gerichtes gewählt. Für die Zeit bis zur ersten Wahl werden die Aufgaben des Personalrates übergangsweise vom Personalrat des bisherigen Fachobergerichtes im Sitzland wahrgenommen. Soweit an ein gemeinsames Fachobergericht nichttrichterliche Bedienstete aus dem anderen Land übernommen werden, können diese eine Vertrauensperson bestimmen, die zum Übergangspersonalrat mit den Rechten eines Personalratsmitgliedes hinzutritt.

(3) Die Amtszeit der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Gewählten endet mit dem Zeitpunkt der nächsten landesweiten Wahl der entsprechenden Räte des Landes, es sei denn, die nächste landesweite Wahl findet binnen eines Jahres nach der Errichtung des Gerichtes statt; in diesem Fall endet die Amtszeit erst mit dem Zeitpunkt der übernächsten landesweiten Wahl.

Artikel 32**Übergangsregelung zur sächlichen Ausstattung**

Soweit planmäßige Richter eines bisherigen Fachobergerichtes der Länder Berlin und Brandenburg an ein gemeinsames Fachobergericht übernommen werden, stellt das Herkunftsland die Einrichtungsgegenstände der Dienstzimmer mit Ausnahme der Computerequipment.

Artikel 33**Kündigung, Auseinandersetzung**

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einjähriger Frist zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Staatsvertrages übernehmen die beiden Länder nach einem für jedes gemeinsame Fachobergericht von dem zuständigen Senator oder Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem zuständigen Senator oder Minister des anderen Landes aufzustellenden Plan die vorhandenen Richter. Durch einen entsprechenden Plan wird auch die gemeinsam finanzierte Sachausstattung auseinandergesetzt. Die von den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils alleine finanzierte Sachausstattung fällt an das Land zurück, das sie finanziert hat.

Berlin, den 26. April 2004

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister

Der Ministerpräsident

Klaus Wowereit

M. Platzeck

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-7
im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 23. März 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-7 vom 26. Februar 2003 für das Grundstück Köpenicker Straße 16-17 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Verkündung dieser Verordnung unbeachtlich. Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs gilt dies für eine Frist von einem Jahr.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. März 2004

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer

Bezirksbürgermeisterin

Schulz

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

Viehseuchenverordnung

Vom 6. September 2004

Auf Grund des § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 12, den §§ 18, 19, 20 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 23, 26 und 28 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierseuchengesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. S. 158) und mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Ausstellung „Internationale Grüne Woche Berlin“ zum Schutz gegen die Übertragungen von Tierseuchen, insbesondere von Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Salmonellose der Rinder, Boviner Herpesvirus Typ 1-Infektion – BHV1-Infektion – (alle Formen), Schweinepest, Aujeszkyscher Krankheit, vesikulärer Schweinekrankheit, Geflügelpest, Newcastle-Krankheit sowie ansteckender Blutarmut der Einhufer.

(2) Für das innergemeinschaftliche Verbringen aus EU-Mitgliedstaaten sowie die Einfuhr aus Drittländern von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Kaninchen, Geflügel und von Bruteiern zur Ausstellung gelten auch die Vorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1482, 1547).

§ 2

Gesundheitszeugnisse

(1) Für alle auszustellenden Tiere inländischer Herkunft sind amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse beizubringen, in denen zu bescheinigen ist, dass die Tiere seuchenfrei und weder seuchen- noch ansteckungsverdächtig sind sowie dass das Herkunftsgehöft oder der sonstige Standort der Tiere seit mindestens acht Wochen seuchenfrei ist und weder in einem Seuchensperrgebiet oder -beobachtungsgebiet noch in einem verseuchten Ort liegt.

(2) In den amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen nach Absatz 1 ist zusätzlich zu bescheinigen

1. für Rinder einschließlich Kälber, dass sie
 - a) aus amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Beständen stammen,
 - b) aus amtlich als brucellosefrei anerkannten Beständen stammen,
 - c) aus leukoseunverdächtigen Beständen stammen,
 - d) aus Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-freien Beständen stammen oder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 3. Februar 2003 (BGBl. I S. 159) BHV1-frei sind und dass innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Ausstellung von den über neun Monate alten zur Ausstellung vorgesehenen Rindern blutserologische Untersuchungen auf das gE-Glykoprotein des BHV1 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind,
 - e) innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Ausstellung mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antigen untersucht worden sind,
2. für Schafe einschließlich Lämmer, dass sie aus Beständen stammen, in denen seit mindestens einem Jahr Brucellose oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben und seit mindestens vier Jahren Maedi, Visna und Scrapie oder der Verdacht auf diese übertragbaren Krankheiten amtlich nicht zur Kenntnis gekommen sind, und dass innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Ausstellung von den über vier Monate alten zur Ausstellung vor-

gesehenen Schafen blutserologische Untersuchungen auf Brucellose mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind,

3. für Ziegen einschließlich Lämmer, dass sie aus Beständen stammen, in denen seit mindestens einem Jahr Brucellose oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben und seit mindestens vier Jahren Scrapie oder Verdacht auf diese übertragbare Krankheit amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist, und dass innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Ausstellung von den über vier Monate alten zur Ausstellung vorgesehenen Ziegen blutserologische Untersuchungen auf Brucellose mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind,
4. für Schweine einschließlich Ferkel, dass sie aus Beständen stammen, in denen seit mindestens einem Jahr Brucellose oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben, und dass sie aus einem von Aujeszkyscher Krankheit freien Schweinebestand stammen und dass innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Ausstellung von den über acht Wochen alten zur Ausstellung vorgesehenen Schweinen blutserologische Untersuchungen auf Antikörper gegen das Virus der Schweinepest und gegen das Virus der Aujeszkyschen Krankheit mit negativen Ergebnissen durchgeführt worden sind; und dass sie weder aus einem wegen eines Ausbruches der Schweinepest bei Wildschweinen von der zuständigen Behörde als gefährdeten Bezirk oder Überwachungsgebiet festgelegten Gebiet stammen,
5. für Pferde einschließlich Fohlen, dass sie aus Beständen stammen, in denen seit mindestens einem Jahr ansteckende Blutarmut der Einhufer oder Verdacht auf diese Krankheit nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist,
6. für Dam- und Muffelwild, dass sie seuchenfrei und weder seuchen- noch ansteckungsverdächtig sind sowie dass das Herkunftsgehöft oder der sonstige Standort der Tiere seit mindestens acht Wochen seuchenfrei ist und weder in einem Seuchensperr- oder -beobachtungsgebiet noch in einem verseuchten Ort liegt.

(3) Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse dürfen frühestens fünf Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt worden sein. In diesen Zeugnissen muss die Kennzeichnung der Tiere nach § 6 angegeben sein.

§ 3

Impfbescheinigungen

(1) Hühner und Truthühner einschließlich Küken inländischer Herkunft, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, müssen mit einem nach § 5 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 930) zugelassenen Impfstoff regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sein.

(2) Über die erfolgte Impfung der Ausstellungstiere nach Absatz 1 ist eine Bescheinigung des Impftierarztes vorzulegen. Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Wohnanschrift des Tierbesitzers,
2. Tag der Impfung,
3. Art, Rasse, Alter, Geschlecht und Kennzeichen jedes geimpften Tieres (Fußring- oder Flügelmarken-Nummer), ausgenommen Eintagsküken aus dem gleichen Bestand,
4. Hersteller, Bezeichnung, Chargennummer und Verfalldatum des verwendeten Impfstoffes,
5. Unterschrift und Adresse des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

§ 4

Bruteier und Küken

(1) Für Bruteier inländischer Herkunft sind folgende Bescheinigungen beizubringen:

1. ein amtstierärztliches Zeugnis, in dem zu bescheinigen ist, dass die Eier aus einem Gehöft stammen, das seit mindestens acht Wochen seuchefrei ist und nicht in einem Seuchensperregebiet liegt,
2. ein tierärztliches Zeugnis, in dem zu bescheinigen ist, dass die Eier aus einem Hühner- oder Truthühnerbestand stammen, der nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 geimpft ist.

(2) Die Schalen der Bruteier, aus denen auf der Ausstellung Küken geschlüpft sind, müssen nach näherer Anweisung des Amtstierarztes unschädlich beseitigt werden.

(3) Die Küken dürfen nach Beendigung der Ausstellung nur nach näherer Anweisung des Amtstierarztes verwertet werden.

§ 5

Räumliche Trennung bestimmter Tierarten

Papageien und Sittiche sowie sonstige Ziervögel dürfen in Räumen, in denen sich Geflügel oder Küken befinden, nicht ausgestellt werden.

§ 6

Kennzeichnungspflicht

(1) Schweine, Schafe und Ziegen dürfen auf die Ausstellung nur verbracht werden, wenn sie entsprechend §§ 19b und 19d der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) dauerhaft gekennzeichnet sind. Rinder müssen gemäß § 24d der Viehverkehrsverordnung mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein. Geflügel, ausgenommen Eintagsküken aus dem gleichen Bestand, ist ebenfalls dauerhaft so zu kennzeichnen, dass es während der Ausstellung eindeutig identifiziert werden kann. Dabei gilt für:

1. Rinder:
 - a) Rinder müssen von einem Rinderpass begleitet sein, der den Bestimmungen des § 24h Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung entspricht;
 - b) für Rinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, gilt § 24h Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung;
 - c) Begleitpapiere gemäß § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleich. Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vor dem 1. Juli 1998 geborene Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

2. Equiden:

Einhufer müssen gemäß § 24k der Viehverkehrsverordnung von einem Equidenpass begleitet sein.

3. Geflügel:

Das Geflügel, ausgenommen Eintagsküken aus dem gleichen Bestand, ist spätestens bei der Impfung mit Fußringen oder Flügelmarken zu kennzeichnen, die mit Nummern versehen und nicht auswechselbar sind.

4. Dam- und Muffelwild:

Die Kennzeichnung des Dam- und Muffelwildes muss eine Einzelidentifikation ermöglichen.

(2) Für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist nach §§ 24c und 24i der Viehverkehrsverordnung ein Bestandsregister zu führen. Für Dam- und Muffelwild ist nach § 24l Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung ein Bestandsregister zu führen.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind gemäß § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung nach dem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, auf dem Messegelände nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8

Auf- und Abtriebsuntersuchungen

Die Tiere sind beim Auftrieb vor dem Verbringen in die Ausstellungshallen und beim Abtrieb von der Ausstellung dem für die Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Untersuchung vorzuführen. Beim Auftrieb sind die in den §§ 2 und 3 angeführten Bescheinigungen dem Amtstierarzt zu übergeben. Die über neun Monate alten Rinder sind nach Rückkehr in ihren Bestand oder im Bestimmungsbestand zwei Wochen abgesondert zu halten und einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen den Erreger der BHV1-Infektion zu unterziehen.

§ 9

Amtstierärztliche Genehmigung

Nach Abschluss der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf die Ausstellung gebracht werden. Vor der amtstierärztlichen Untersuchung während oder nach Beendigung der Ausstellung ist das Entfernen von Tieren aus der Ausstellung ohne Genehmigung des Amtstierarztes nicht zulässig.

§ 10

Mitbringen von Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Behandlung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren

(1) Es ist verboten, Tiere oder Bruteier ohne Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes und ohne die in den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Zeugnisse und tierärztlichen Impfbescheinigungen und ohne die in § 6 vorgeschriebene Kennzeichnung in Räume zu verbringen, in denen Tiere ausgestellt sind.

(2) Ausstellungsbesuchern ist das Mitbringen von lebenden Tieren, Fleisch, geschlachtetem Geflügel oder geschlachteten Kaninchen in Räume, in denen Tiere ausgestellt sind, verboten. Dies gilt auch für Aussteller, sofern deren Tiere, das Fleisch, das geschlachtete Geflügel oder die geschlachteten Kaninchen nicht für Ausstellungszwecke zugelassen sind.

(3) In Räumen, in denen lebende Tiere, insbesondere Schweine ausgestellt werden, dürfen Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren nur in festen Umhüllungen transportiert, gelagert und feilgehalten werden; eine Zerlegung darf nur in allseitig geschlossenen Einrichtungen erfolgen. In Restaurants, die sich in Ausstellungshallen mit lebenden Schweinen befinden, dürfen abweichend von Satz 1 auch unverpacktes Fleisch sowie unverpackte Fleisch- und Wurstwaren feilgehalten werden. In diesen Betrieben sind alle Reste von Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren ausschließlich in besonderen, gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und der unschädlichen Beseitigung gemäß den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsrechts zuzuführen.

(4) An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für die Besucher und Aussteller deutlich lesbare Hinweise auf die Regelungen der Absätze 1 und 2 anzubringen. Außerdem ist vom Aufsichtspersonal darauf zu achten, dass die Verbote der Absätze 1 und 2 eingehalten und die Regelungen des Absatzes 3 beachtet werden.

§ 11

Geschlossene Behältnisse

Eier, geschlachtetes Geflügel und geschlachtete Kaninchen sowie Teile von solchen dürfen in Räumen, in denen Tiere ausgestellt sind, nur in allseitig geschlossenen Behältnissen, zum Beispiel Glasvitrinen, so ausgestellt werden, dass jede Berührung durch Besucher unmöglich ist.

§ 12

Meldepflicht bei Tod oder Erkrankung

Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung sind vom Aussteller oder von den mit der Wartung der Tiere beauftragten Personen dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen.

§ 13

Schlachtungen

Schlachtungen dürfen nur in Notfällen und lediglich an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt zu bestimmenden Ort ausgeführt werden. Dem Amtstierarzt ist von jeder Schlachtung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14

Verbote für Personen

(1) Personen aus Gehöften, in denen Maul- und Klauenseuche, Brucellose, Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit, vesikuläre Schweinekrankheit, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit herrschen oder in den letzten acht Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

(2) An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für Besucher deutlich lesbare Hinweise auf das Verbot nach Absatz 1 anzubringen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 nach Abschluss der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung ein Tier auf die Ausstellung verbringt oder vor der amtstierärztlichen Untersuchung während oder nach Beendigung der Ausstellung ein Tier aus der Ausstellung ohne Genehmigung des Amtstierarztes entfernt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 ein Tier oder Brutei ohne die vorgeschriebenen amtstierärztlichen Zeugnisse oder tierärztlichen Impfscheinigungen oder ein Tier ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in Räume verbringt, in denen Tiere ausgestellt sind,
3. einem Verbot über das Mitbringen von lebenden Tieren, geschlachtetem Geflügel oder geschlachteten Kaninchen nach § 10 Abs. 2 oder einer Regelung über den Transport, das Lagern oder Feilhalten von Fleisch sowie Fleisch- oder Wurstwaren nach § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. als Veranstalter der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 oder der Überwachungspflicht nach § 10 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,
5. einer Regelung über die Ausstellung von Eiern, geschlachtetem Geflügel und geschlachteten Kaninchen nach § 11 zuwiderhandelt,
6. einen Todes- oder Erkrankungsfall oder den Verdacht einer Erkrankung eines Ausstellungstieres entgegen § 12 nicht sofort dem Amtstierarzt mitteilt,
7. einer Regelung des § 13 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 das Ausstellungsgelände betritt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Februar 2005 außer Kraft.

Berlin, den 6. September 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre XXII-6d/10 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 6. September 2004

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 25. März 2003 erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 30. September 2005 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. September 2004

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Dr. Prüfer
Stellvertretender
Bezirksbürgermeister

Lompscher
Bezirksstadträtin